

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeindesaales der Ortsgemeinde Abweiler
vom: 21.11.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht einen Gemeindesaal als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Der Gemeindesaal steht allen Bürgern für private Feiern so wie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Gemeindesaales muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 4

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Beerdigungen pro Tag	:	40,00 €
Der Saal für sonstige Feste beträgt	:	50,00 €
Der kleine Saal	:	40,00 €
Für andere Veranstaltungen mit Bewirtschaftung für einen Tag	:	75,00 €

Beläuft sich die Veranstaltung über mehrere Tage, so ist für jeden Tag zu berechnen.	:	50,00 €
Polterabend nur für Einheimische	:	75,00 €
Kautions für Polterabend	:	150,00 €

Für örtliche Vereine und organisierte Gruppierungen ist die Benutzung zu Übungszwecken und vereinsinterne Veranstaltungen unentgeltlich.
Es erfolgt keine Vermietung für gewerbliche Nutzung, sowie des kompletten Inventars.
Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von 75 € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses einschließlich der Zugänge entstehen. Da die Gemeinde mit der Kirner Brauerei ein Bierliefervertrag abgeschlossen hat, sind für Veranstaltungen alle Biersorten bei der Kirner Brauerei zu beziehen. Sonstige Getränke wie Cola, Fanta, Sprudel, Säfte, usw. können jedoch frei bezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.



Abtweiler, den 21. 11. 2005
Ortsgemeinde Abtweiler


(Michel) Ortsbürgermeister